

# Beschlussvorlage

Nr. vom 08.03.2024

für die  
**Gemeinde Schellhorn**



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im  
Amt Preetz-Land **Herr Fetting**  
Telefon: 04342/8866-123

Strategieteam, Az.:

Öffentlich:  ja    nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeindevertretung Schellhorn		

## Wahl der oder des stellv. Projektausschussvorsitzenden

### Beschlussvorschlag:

Da es sich um eine Wahl handelt, entfällt ein Beschlussvorschlag.

### Sachverhalt:

**Diese Beschlussvorlage ist nur vorbereitet worden, falls die stellv. Ausschussvorsitzende, Frau Franziska Kaczmarczyk, zur Ausschussvorsitzende des Projektausschusses gewählt und damit eine Wahl einer oder eines neuen stellv. Vorsitzenden erforderlich wird.**

Die Gemeindevertretung kann für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse Stellvertretende wählen, ohne dass das Gesetz hierzu verpflichtet. Die Gemeinde Schellhorn macht davon seit langer Zeit Gebrauch.

Auch hier gilt: aus Gründen des Minderheitenschutzes und wegen der engen politischen Verbindung zwischen Ausschussarbeit und der Arbeit der Gemeindevertretung ist zwingend vorgesehen, dass die stellv. Ausschussvorsitzenden unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen zu wählen sind. Daraus folgt, dass das Vorschlagsrecht für die anstehende Wahl der Fraktion MOIN Schellhorn zusteht, da der Strategiausschuss aktuell durch eine stellv. Vorsitzende der Fraktion der SWG besetzt ist.

Zur oder zum stellv. Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Da Wahlen Beschlüsse sind (§ 40 (1) GO), müssen Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; sie müssen erkennen lassen, wer den Vorschlag macht. Eine Erklärung zum Protokoll reicht aber aus.

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO, hiernach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).